

Information zur Verarbeitungstätigkeit

Artikel 13 bzw. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), § 43 Datenschutzgesetz

Zweck der Datenverarbeitung:	Inventarverwaltung öffentlicher Auftraggeber
Verantwortlicher:	Stadt Graz, IT-Auftragsmanagement der Magistratsdirektion (Zentrale Anwendung) bzw. jeweils für die Verarbeitungstätigkeit zustän- dige Dienststelle
Art der verwendeten Daten:	nicht sensible Daten
Rechtsgrundlagen:	Rechtsgrundlagen im Sinn der SA014 der Standard- und Musterverordnung

Besondere Angaben zum Inhalt der Verarbeitungstätigkeit:

SA014 Inventarverwaltung der öffentlichen Auftraggeber

Zweck der Datenanwendung:

- Inventarverwaltung (Führung von Inventaraufzeichnungen),
- Unterstützung des Sachgüteraustausches und der Betriebsabrechnung (KORE),
- mit der Inventarverwaltung in Zusammenhang stehende Neben- und Hilfsaufzeichnungen über Lieferanten, Anschaffungskosten usw. durch die Wirtschaftsstellen von Auftraggebern des öffentlichen Bereiches des Datenschutzgesetzes, einschließlich automationsunterstützt erstellter und archivierter Textdokumente (wie z. B. Korrespondenz) in diesen Angelegenheiten.

Rechtsgrundlagen der Anwendung sind insbesondere die folgenden Gesetze und Verordnungen (in der geltenden Fassung):

Bundshaushaltsgesetz (BHG), BGBl. Nr. 213/1986; Bundshaushaltsverordnung 2009 (BHV 2009), BGBl. II Nr. 489/2008; Verordnungen und Richtlinien zum BHG; Richtlinien für die Verwaltung der beweglichen Sachen bei Bundesdienststellen (Inventar- und Materialrichtlinien - RIM) entsprechend § 58 Abs. 5 BHG (Erlass des BMF mit Rundschreiben vom 24. August 1954, Zl. 66.000-20/54); sonstige haushalts- und finanzrechtliche Regelungen des Bundes, haushalts- und finanzrechtliche Regelungen der Länder und Selbstverwaltungskörper.

Höchstdauer der zulässigen Datenaufbewahrung:

Bis zur Beendigung der Geschäftsbeziehung oder bis zum Ablauf der für den Auftraggeber geltenden Garantie-, Gewährleistungs-, Verjährungs- und gesetzlichen Aufbewahrungsfristen; darüber hinaus bis zur Beendigung von allfälligen Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Daten als Beweis benötigt werden.

Betroffene Personen- gruppen:	Nr:	Datenarten:	Empfängerkreise:
Lieferanten bzw. Abgeber, Empfänger aus Sachgüteraustausch, Abnehmer von ausgeschiedenem Inventar, Einbringer	01	Name, Standesbezeichnung bzw. Bezeichnung des Unternehmens oder der Organisation	1 – 3
	02	Bereichsspezifisches Personenkennzeichen (soweit Bedienstete eines öffentlichen Auftraggebers): Vermögensverwaltung (VV)	1 – 3

von Fremdinventar, Empfänger bzw. Nutzer von Inventar:	03	Geschlecht	3
	04	Geburtsdatum	3 (falls nur das Geburtsjahr bekannt ist, dann dieses)
	05	Geburtsort und Geburtsstaat	3
	06	Frühere Namen (Namensteile)	3
	07	Wohnsitz	3 (mangels eines Wohnsitzes die Zustelladresse, die für das Ergänzungsregister angegeben wurde)
	08	Staatsangehörigkeit	3
	09	Bei Fremden die Daten des zur Identitätsfeststellung vorgewiesenen Reisedokuments	3
	10	Personalnummer	1, 2
	11	Gliederungseinheit (Inventarkennzahlen)	1, 2
	12	Buchungskreis	1, 2
	13	Kostenstelle (Dienststelle)	1, 2
	14	Bewertungen und Mengen	1, 2
	15	Datumsangaben (Buchungsdatum, Rechnungsdatum, Inbetriebnahmedatum)	1, 2
	16	Daten zum Inventarstück (Zubehör ja/nein, Seriennummer, Geschäftszahlen, Beschreibung u.ä.)	1, 2
	Kontaktperson beim Lieferanten, Empfänger oder Abnehmer:	17	Name, Standesbezeichnung
18		Bereichsspezifisches Personenkennzeichen (soweit Bedienstete eines öffentlichen Auftraggebers): Vermögensverwaltung (VV)	1 – 3
19		Geschlecht	3
20		Geburtsdatum	3 (falls nur das Geburtsjahr bekannt ist, dann dieses)
21		Geburtsort und Geburtsstaat	3
22		Frühere Namen (Namensteile)	3
23		Wohnsitz	3 (mangels eines Wohnsitzes die Zustelladresse, die für das Ergänzungsregister angegeben wurde)
24		Staatsangehörigkeit	3
25		Bei Fremden die Daten des zur Identitätsfeststellung vorgewiesenen Reisedokuments	3
26		Anschrift	1, 2
27		Telefon- und Faxnummer und andere zur Adressierung erforderliche Informationen, die sich durch moderne Kommunikationstechniken ergeben	1, 2

Empfängerkreise:

- 1 Buchhaltung zur Mitwirkung bei der Inventarüberprüfung gemäß § 16 in Verbindung mit § 105 Abs. 7 Z 3 BHV 2009 bzw. entsprechende Prüfinstanzen der Länder und Gemeinden für die Inventarverwaltung der Landes- und Gemeindedienststellen;

- 2 Beteiligte Dienststellen des Bundes im Wege über das Bundesministerium für Finanzen im Falle des Sachgüteraustausches des Bundes gemäß § 58 Abs. 4 BHG bzw. beteiligte Dienststellen der Länder und Selbstverwaltungskörper für deren Sachgüteraustausch;
- 3 Stammzahlenregisterbehörde im Rahmen ihrer Befugnisse nach dem E-Government-Gesetz.

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:
Stadt Graz, Präsidialabteilung, Hauptplatz 1, 8010 Graz Tel. 0316 872 2302, datenschutzbeauftragter@stadt.graz.at Datenschutzerklärung: www.graz.at/datenschutz

Stand: 25.05.2018